



Salzlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Antrags der Windpark Trappenberg GmbH, Umgehungsstraße 30, 06406 Bernburg OT Baalberge auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Leistung von je 5,7 MW_{elektrisch} im Windpark Trappenberg für die Standorte WKA 21 in der Gemarkung Baalberge, Flur 4, Flurstück 39 und WKA 22 in der Gemarkung Baalberge, Flur 3, Flurstück 89 in Verbindung mit dem Rückbau von 4 Bestandwindkraftanlagen im selben Windpark.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Zuge der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1, 3-7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG im erheblichen Maße beeinträchtigen könnten.

Dieser Entscheidung gehen folgende Gründe voraus, die zur Feststellung der Unerheblichkeit führten:

Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit

Windkraftanlagen können schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche sowie Schattenwurf verursachen. Den Antragsunterlagen lagen zur Beurteilung von Geräusch- und Schattenwurfimmissionen entsprechende Gutachten bei. Im Ergebnis der untersuchten Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung (beantragte 2 WKA) war festzustellen, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten mindestens die Irrelevanzschwelle von ≥ 6 dB(A) unter Immissionsrichtwert_{nachts} erreicht wird. Die geringste Unterschreitung liegt konkret bei 8,1 dB(A) unter Immissionsrichtwert_{nachts}.

An 13 der maßgeblichen 16 Immissionsorte liegen Unterschreitungen von mind. ≥ 10 dB(A) unter Immissionsrichtwert_{nachts} vor, welche somit nicht mehr zum Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung (beantragte 2 WKA) zu zählen sind.

Das Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs hat Beeinträchtigungen durch Schattenwurf an mehreren Immissionsorten prognostiziert. Zur Einhaltung der zulässigen meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag wurde im Gutachten die Installation einer Abschaltautomatik zur Vermeidung von unzulässigem Schattenwurf vorgeschlagen.

Die Abschaltautomatik wird im Genehmigungsbescheid beauftragt, sodass dauerhaft sichergestellt werden kann, dass es zu keiner unzulässigen Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionsorten kommen wird.

Insgesamt können somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Geräusche und Schattenwurf der Zusatzbelastung (beantragte 2 WKA) ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Zur Prüfung hinsichtlich den Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, lag den Antragsunterlagen ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan bei. Im Ergebnis der Untersuchungen, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheiten bei den Artgruppen Fledermäuse, Greifvögel, Hamster,

wurden Vermeidungsmaßnahmen, Bauzeiten- und allg. Abschaltzeitregelungen sowie Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatzflächen-/habitaten durch das Umweltgutachterbüro erarbeitet. Die Maßnahmen wurden behördlicherseits geprüft und als geeignet angesehen, um die Erheblichkeitsschwelle des Eingriffs zu minimieren und um mögliche Tötungstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz bei den am Standort der WKA vorkommenden Arten zu verhindern.

Insgesamt können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Windkraftanlagen produzieren CO₂-freien Strom, sodass Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas auszuschließen sind.

Der Flächenverbrauch liegt bei den antragsgegenständigen 2 WKA insgesamt bei 21.550 m², wobei 4.536 m² als neuversiegelte Flächen (vollversiegelt = Fundamente, teilversiegelt = Kranstellflächen) zu betrachten sind. Temporär sind demnach 17.014 m² beeinträchtigt, die jedoch zu Bauzwecken genutzt, nach Beendigung wieder zurückgebaut und somit der natürlichen Bodenfunktion wieder zugeführt werden können. Insofern ist ein Flächen- und Bodenfunktionsverlust von 4.536 m² im Verhältnis zur Größe der 2 beantragten technischen Windkraftanlagen als gering und unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu bewerten.

Weiterhin war zu berücksichtigen, dass es im Zuge des Rückbaus der 4 WKA zu Flächenentsiegelungen und Rückführungen zur landwirtschaftlichen Nutzung in einem Umfang von ca. 5.500 m² kommt. In Summe ist somit ein Flächenrückgewinn von rund 1.000 m² zu verzeichnen.

Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes werden nicht gesehen. Das Fundament muss nicht mittels Rammsäulen erstellt werden, sodass ein tieferer Eingriff in den Grundwasserkörper nicht gegeben ist. Auch das anfallende Niederschlagswasser kann über die Fundamente an den Seiten abfließen und steht somit dem Grundwasserkörper wieder zur Verfügung.

Wassergefährdende Stoffe befinden sich im Bereich des Maschinenhauses und werden mittels Auflagen im Genehmigungsbescheid nach den Regeln der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) hinsichtlich der Installation von geeigneten Rückhalteeinrichtungen entsprechend reglementiert.

Die beantragten 2 WKA werden in einem bestehenden Windpark gebaut. Im Zuge der Errichtung dieser 2 WKA sollen 4 WKA zurückgebaut werden, sodass eine Entlastung des Landschaftsbildes von 2 WKA weniger zu verzeichnen wäre. Dagegen steht jedoch, dass die 2 neuen WKA mehr als doppelt so hoch sind, wie die rückzubauenden 4 Anlagen, sodass insgesamt keine wesentliche Entlastung aber auch keine wesentliche Mehrbelastung für das Landschaftsbild entsteht. Zumal zu beachten ist, dass die bestehenden, als auch die 2 neu geplanten WKA sich in einem Gebiet zur vorrangigen Nutzung von Windenergie befinden und somit Abwägungen betreffend des Landschaftsbildes auch in anderen Planungen schon vorgenommen und für verträglich erachtet wurden.

Insgesamt können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft ausgeschlossen werden.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmäler oder sonstige Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkung zw. den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen könnten, waren nicht festzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Michling
Leiter der Verwaltungsdirektion